

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches\*)**

**Vom 16. Dezember 2011**

Artikel 1

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 14 das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306)“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „im Sinne des § 69 Abs. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Hessischen Gemeindeordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ und nach den Wörtern „Hessischen Landkreisordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ eingefügt.
5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Als Nr. 7 wird angefügt:
 

„7. eine Person zur Vertretung des Landesbehindertenrats Hessen.“
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
als Träger von Einrichtungen und  
Diensten

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger von Einrichtungen nach den §§ 32, 34 und 35a Abs. 2 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und von Diensten zur Erbringung von Unterstützungsleistungen nach § 30, sozialpädagogischen Betreuungsleistungen nach § 31 sowie der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendli-

che nach § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

7. In § 14 wird in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Vormundschaftsgerichts“ jeweils durch „Familiengerichts“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch „den §§ 32, 34 und 35a Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „differenzierte“ die Wörter „Bildungs- und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 86), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.“

10. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und es werden folgende Sätze angefügt:

„Hierbei können alle für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Kosten, insbesondere die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Investitionskosten und der Kosten, die von dritter Seite gedeckt werden, berücksichtigt und auf die Anzahl der in der

\*) Ändert GVBl. II 34-56

Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genehmigten Plätze in der Einrichtung umgelegt werden. Auf Verlangen legt die Standortgemeinde der Wohngemeinde die geltend gemachten Kosten dar."

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.“

12. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf berücksichtigt werden.“

13. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt werden. Bei der

Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der außerschulischen Jugendbildung die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitmotiv zu berücksichtigen.“

14. In § 58 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2013“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner